

FREUNDESKREIS DER DRESDNER  
PORZELLANSAMMLUNG IM ZWINGER E.V.

# *SATZUNG*

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: „Freundeskreis der Dresdner Porzellansammlung im Zwinger e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden, seine Geschäftsstelle in der Dresdner Porzellansammlung im Zwinger, 01067 Dresden, Sophienstraße.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der „Freundeskreis der Dresdner Porzellansammlung im Zwinger e.V.“ verfolgt mit der Erhaltung, Pflege und Erweiterung der historisch, wissenschaftlich und künstlerisch bedeutsamen Dresdner Porzellansammlung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert alle ideellen und materiellen Unternehmungen, die dieses Ziel haben.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung aller wissenschaftlichen und der Forschung dienenden Arbeiten der Porzellansammlung Dresden sowie deren volksbildende Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen, Publikationen, Führungen, Vorträge und Exkursionen verwirklicht.

Der Verein trägt finanziell zum Ausbau der Sammlung bei. Die vom Verein erworbenen Kunstwerke und Objekte gehen in den Besitz der Porzellansammlung Dresden über. Sie erhalten eine Inventarnummer des Museums und stehen diesem uneingeschränkt zur Verfügung. Die Art der Erwerbung wird im Inventar der Porzellansammlung ausgewiesen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden nur satzungsgemäß verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht binnen drei Monaten entrichtet oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Betroffenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht innerhalb von vier Wochen die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Vereinsmitglieder oder andere Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht im Verein aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Von den Mitgliedern werden regelmäßige Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgeschrieben, liegt jedoch für natürliche Personen nicht unter 75,00 € und für juristische Personen und Personenvereinigungen nicht unter 200,00 € pro Jahr. Der Beitrag eines Ehe-/Lebenspartners beträgt die Hälfte. Die Mitgliederversammlung kann für Schüler, Studenten und Auszubildende einen herabgesetzten Beitrag festsetzen.

Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Rechnungsprüfer.

#### § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzu-berufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Termin beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Kein Mitglied darf jedoch mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vertretungsvollmachten sind dem Vorsitzenden zu Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Änderungen der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch die Vorsitzenden und den Schatzmeister sowie die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes des Rechnungsprüfers,
- Wahl der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder für zwei Jahre,
- Abberufung der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit,
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Anträge.

#### § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus dringenden Gründen jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Vorlage der Tagesordnung verlangt.

#### § 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind in der Mitgliederversammlung grundsätzlich einzeln zu wählen. Vor der Wahl des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden, den Vorstand mittels Blockwahl zu wählen.

Der Vorstand besteht aus den ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und ein bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB und regelt die Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Durchführung des Satzungszweckes,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse über die Nutzung der Vereinsmittel,
- Berichterstattung und Rechnungslegung,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden allein oder den zweiten Vorsitzenden allein oder durch zwei vom übrigen Vorstand gemeinsam beauftragte Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Museumsdirektor der Porzellansammlung übt das Amt des Geschäftsführers aus. Seine Tätigkeit

umfasst die Erledigung aller laufenden Geschäfte, soweit nicht vom Gesamtvorstand wahrgenommen, sowie weitere Aufgaben, die ihm der Vorstand überträgt. Der Vorstand hat dem Geschäftsführer entsprechende Vollmachten einzuräumen.

Der erste Vorsitzende stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf und beruft den Vorstand ein. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Der erste Vorsitzende hat im Vorstand den Vorsitz.

Der Vorstand führt den Freundeskreis der Dresdner Porzellansammlung e.V. gemäß der Satzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Außerhalb von Sitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf Vorschlag des Vorsitzenden auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden, unumgänglich notwendigen Kosten. Bei Reise- und Übernachtungskosten ist auf äußerste Sparsamkeit zu achten.

#### § 10 Der Beirat

Der Vorstand und mindestens fünf weitere Personen bilden den Beirat, und zwar:

- eine Vertretung der Staatlichen Porzellan Manufaktur Meissen GmbH,
- der/die Generaldirektor(-in) der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, soweit diese damit einverstanden sind, sowie
- mindestens drei weitere Personen.

Der Beirat hat das Recht, weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu kooptieren, die in hervorragender Weise für die Förderung und Pflege der Porzellankunst geeignet erscheinen.

Der Beirat berät den Vorstand, spricht Empfehlungen aus, ist vor wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen zu hören und wirkt bei außerordentlichen Maßnahmen mit.

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählt.

Der Beirat tagt i. d. R. einmal im Jahr vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung unter Leitung des ersten Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Er wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen regelt sich die Beschlussfassung wie bei den Vorstandssitzungen.

#### § 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Rechnungsprüfer. Dieser darf weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes zu kontrollieren. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle über die satzungsgemäße Vergabe der Vereinsmittel. In Zweifelsfällen ist ein Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.

Die Prüfungen sollen wenigstens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse werden in der Jahresmitgliederversammlung vorgetragen. Sofern es keine Beanstandungen gab, beantragt der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt (nach vorangegangener Liquidation) das Vermögen des Vereins an die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst zu verwenden haben.

Ist dies nicht möglich, so darf das Vereinsvermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

01. September 2023